



Bundesnetzagentur



STROMNETZAUSBAU

Infrastrukturgebiete

Wie werden Infrastruktur-gebiete ausgewiesen?



GIS-gestützte, automatisierte Ermittlung

Ausgangspunkt der ISG-Ausweisung ist eine GIS-gestützte Raumanalyse. GIS sind computergestützte Geoinformationssysteme, die zur Erfassung, Bearbeitung, Analyse und Visualisierung räumlicher Daten verwendet werden. Für jedes Vorhaben wird ein Vorentwurf ermittelt. Unter bestimmten Bedingungen kann eine Kopplung geprüft werden — also die Prüfung eines gemeinsamen Verlaufs neuer Leitungen.



Fachliche Analysen

Die GIS-gestützten Raumanalysen werden fachlich überprüft. Die daraus resultierenden Erkenntnisse werden in die automatisch ermittelten Verläufe der ISG aufgenommen. Ergebnis der fachlichen Analyse ist ein ISG-Entwurf mit allen vernünftigen Alternativen. Für jeden ISG-Entwurf werden danach die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Zudem werden für die betroffenen Natura-2000-Gebiete Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt.



Gesamtalternativenvergleich pro ISG

Für jedes ISG wird ein Gesamtalternativenvergleich durchgeführt. Ziel ist ein ISG-Entwurf mit Vorzugsalternative.



Entwurf des ISG-Plans

Zusammen bilden die ISG-Entwürfe mit den Vorzugsalternativen aller Vorhaben den Entwurf des ISG-Plans. Dazu gehört ein Erläuterungsbericht, ein Umweltbericht für die strategische Umweltprüfung sowie die Ergebnisse der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung(en). Der Entwurf des ISG-Plans wird konsultiert und gegebenenfalls angepasst.



ISG-Plan

Sind alle Analysen und Anpassungen abgeschlossen und der Entwurf geprüft, steht der ISG-Plan fest.

Was sind Infrastruktur- gebiete?

Infrastrukturgebiete (ISG) sind bis zu 10 km breite Gebietsstreifen. Sie sind besonders geeignete Gebiete für Stromleitungstrassen und werden in einem Infrastrukturgebieteplan ausgewiesen. Der Plan besteht aus Karten und Texten, die erklären wie die ISG ausgewiesen wurden.

Wer legt die Infrastrukturgebiete fest?

Die Bundesnetzagentur ermittelt die ISG im Übertragungsbereich für neue Vorhaben, die als länderübergreifend oder grenzüberschreitend im Bundesbedarfsplangesetz gekennzeichnet sind. Das sind Vorhaben mit einer A1 oder A2 Kennzeichnung. Wenn ein Vorhaben nur in einem Bundesland verläuft, ermittelt die zuständige Landesbehörde das ISG. Diese Aufgabe kann auf die Bundesnetzagentur übertragen werden.

Wann wird ein Infrastrukturgebiet ausgewiesen?

Ein ISG wird nur auf Antrag eines Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) festgelegt. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach der Aufnahme eines neuen Projekts in den Bundesbedarfsplan bei der zuständigen Behörde eingereicht

werden. Nach Antragseingang entscheidet die Behörde, ob sie ein ISG ausweist. Wird ein ISG ausgewiesen, entfällt die Bundesfachplanung. Die zuständige Stelle soll das ISG spätestens 20 Monate nach Antragstellung ausweisen.

Wie kann ich mich beteiligen?

Der Entwurf des ISG-Plans wird öffentlich konsultiert. Beteiligen können sich Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, die zuständigen Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung und die betroffene Öffentlichkeit. Dazu werden die Unterlagen für einen Monat von der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die betroffene Öffentlichkeit hat danach noch einen Monat Zeit, sich hierzu zu äußern. Nach der Konsultation überprüft die Bundesnetzagentur, ob es aufgrund der Konsultationsergebnisse Anpassungsbedarf gibt. Die jeweiligen ISG werden dann in einem ISG-Plan zusammengefasst und ausgewiesen.

Hinweis zur Stellungnahme

Mit einem ISG wird der spätere Planungsraum für eine Leitungstrasse grundsätzlich verbindlich festgelegt. Innerhalb der ISG besteht in der Regel viel Flexibilität für den ÜNB, eine geeignete Trasse zu suchen. In den sich anschließenden Planfeststellungsverfahren wird dann die konkrete Trasse festgelegt. Dann ist eine Stellungnahme zur konkreten Trassenführung möglich.



Welche wesentlichen Änderungen gibt es bei der Planfeststellung?

Wenn ein ISG ausgewiesen wurde, entfallen bei dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren die Umweltverträglichkeitsprüfung, die FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie



die Prüfung des besonderen Artenschutzes. Um die Einhaltung der Vorschriften zum Natura-2000-Gebietsschutz sowie zum besonderen Artenschutz dennoch zu gewährleisten, ergreifen die ÜNB in der Planfeststellung geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nach festgelegten Regeln. Zusätzlich zahlen sie einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 17.500 € je Kilometer Trassenlänge.

Gesetzestexte zu Infrastrukturgebieten

Die wichtigsten gesetzlichen Regelungen für die Ausweisung von Infrastrukturgebieten für die Übertragungsnetzebene finden sich in § 12j *EnWG*. Die Änderungen für das Planfeststellungsverfahren werden in § 43n *EnWG* geregelt.

Weitere Informationen

Informationen zu Infrastrukturgebieten und dem Stromnetzausbau im Übertragungsnetz finden Sie auf netzausbau.de und im E-Mail-Newsletter.



Hier können Sie den E-Mail-Newsletter abonnieren:
netzausbau.de/newsletter



netzausbau.de



netzausbau.de/newsletter



x.com/netzausbau



social.bund.de/@netzausbau



youtube.com/netzausbau

Impressum

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Telefon: +49 228 14-0

Stand

September 2026

Druck

MKL Wentker Druck GmbH
Graf-Zeppelin-Ring 52
48346 Ostbevern

Gestaltung

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
Abteilung Ausbau Stromnetze

Bildnachweis

Titelfoto: imageBROKER/
Bernd Brueggemann – GettyImages,
Innenteil Foto: Shannon Fagan –
GettyImages